



# Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht  
sowie Insolvenzrecht**

**zum BMJ-Referentenentwurf für ein Gesetz zur  
Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform**

Stellungnahme Nr.: 60/2024

Berlin, im August 2024

## **Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht**

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München (Stv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München

## **Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht**

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (Stv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **A. Zusammenfassung**

Der DAV stimmt dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform zu. Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten drei Ziele Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften, Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform und Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften können durch die Vielzahl von Änderungsvorschlägen weitgehend erreicht werden. Aus dem insolvenzrechtlichen Blickwinkel wird der Vorschlag, die Schutzsumme für Kündigungen der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft in § 67c Abs. 1 Nr. 2 auf 3.000 Euro zu erhöhen, besonders begrüßt.

Der DAV erachtet die vorgesehenen Verbesserungen und Vereinfachungen grundsätzlich als gelungen. Die in § 27 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten, durch Satzungsregelung Weisungen an den Vorstand durch die Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums auch bei Genossenschaften mit mehr als zwanzig Mitgliedern zu gestatten, unterliegt allerdings großen Bedenken.

Neben Anmerkungen zu ausgewählten Gesetzesänderungen werden nachfolgend einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet. Insbesondere wird vorgeschlagen, im Interesse der Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften und der Steigerung ihrer Attraktivität die bis im Jahr 2022 durch § 43 Abs. 7 a.F. eröffnete Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung in Schriftform oder elektronischer Form auch ohne Abhaltung einer Versammlung fassen zu können, wieder zuzulassen und um die Textform zu erweitern. Dies würde zumindest in einfach

gelagerten Fällen unbürokratische und kostengünstige Beschlussfassungen ohne den Aufwand einer Versammlung ermöglichen.

## **B. Anmerkungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge**

Bei den nachfolgenden Anmerkungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird der besseren Lesbarkeit halber auf die Nummerierungen im Referentenentwurf Bezug genommen.

### **Artikel 1 Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Zu 8.

Der neu anzufügende § 9 Absatz 5 beschränkt sich auf Sitzungen der Organgremien, in denen üblicherweise erforderliche Beschlüsse gefasst werden. In der Praxis besteht aber häufig das Bedürfnis, Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen zu fassen. Durch die Neueinfügung von Absatz 5 könnte sich die Auslegungsschwierigkeit ergeben, ob Beschlüsse nur noch in Sitzungen gleich welcher Form gefasst werden können.

Wir empfehlen daher eine klarstellende Ergänzung des neuen Absatzes 5 um einen Satz 2:

*„Die Satzung kann vorsehen, dass Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat auch in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden können.“*

Zu 13.

Die Eröffnung des Beitritts zur Genossenschaft in Textform (§ 15) folgt dem Bedürfnis der Praxis, Genossenschaften auch ausschließlich digital verwalten zu können. Damit verbunden ist aber eine Schwächung der Beweisfunktion, da in Einzelfällen unter Umständen der Nachweis des Beitritts durch die Genossenschaft nicht gelingen kann. Gerade Kreditgenossenschaften sind aber im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Vorgaben gehalten, den Bestand ihres Kernkapitals in Form von Geschäftsguthaben jederzeit vollständig nachweisen zu können. Die vom Referentenentwurf eröffnete Möglichkeit, wonach die Satzung für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben kann, folgt diesem Bedürfnis und wird daher ausdrücklich begrüßt. Das gilt gleichermaßen für die

parallel vorgeschlagenen Ergänzungen beispielsweise in § 65 Absatz 2 Satz 1, § 67 Satz 1, § 67a Absatz 2 Satz 1 und in § 118 Absatz 2 Satz 1.

Zu 14.

Bei elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärungen besteht die erhöhte Gefahr, dass sich Beitrittswillige des Bestehens einer Nachschusspflicht und deren Folgen sowie der bis zu fünf Jahren möglichen Kündigungsfrist (§ 65 Abs. 2) nicht bewusstwerden. Das neu einzuführende Erfordernis der optischen Hervorhebung soll dem begegnen, könnte aber dem Beispiel von Anlage 6 zu Artikel 247 § 1 Absatz 2 EGBGB folgend in § 15a noch präzisiert werden durch:

Dem § 15a wird folgender Satz angefügt:

*„In einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung müssen eine Verpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände optisch durch Fettdruck, Schattierung oder eine größere Schriftgröße hervorgehoben werden.*

Zu 16.

Der neu einzufügende § 15c gestattet in Absatz 4 eine Satzungsregelung, wonach ein ordentliches Mitglied bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann. Tritt diese Bedingung ein, kann dies dazu führen, dass eine in der Satzung vorgesehene prozentuale Höchstgrenze investierender Mitglieder im Sinne von § 8b Absatz 3 Satz 1 automatisch überschritten wird. Den damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten könnte beispielsweise durch eine Ergänzung wie folgt begegnet werden:

Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

...

*(4) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Mitglied bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann, wenn dadurch nicht eine in der Satzung vorgesehene prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder im Sinne von § 8b Absatz 3 Satz 1 überschritten wird. In diesem Fall bedarf es keiner Erklärung des Mitglieds, sondern es genügt die Mitteilung der*

*Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird.*

Denkbar wäre auch eine Regelung wie folgt:

Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

...

*(4) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Mitglied bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann, auch wenn dadurch eine in der Satzung vorgesehene prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder im Sinne von § 8b Absatz 3 Satz 1 überschritten wird. In diesem Fall bedarf es keiner Erklärung des Mitglieds, sondern es genügt die Mitteilung der Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird.*

Für den Fall des § 15c Absatz 2 Satz 1 ist eine vergleichbare Regelung nicht erforderlich, weil der Wechsel in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft bedarf, in deren Vorfeld diese zu prüfen hat, ob prozentuale Höchstgrenzen für die Zahl investierender Mitglieder eingehalten werden.

Zu 17.

§ 16 Absatz 5 Satz 1 enthält in der bisherigen Fassung nur einmal die Wörter „des Beschlusses“ und ein weiteres Mal die Wörter „der Beschluss“. Der DAV empfiehlt daher eine Berichtigung wie folgt:

§ 16 wird wie folgt geändert:

*a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Beschlusses“ durch die Wörter „der Satzungsänderung“ und die Wörter „der Beschluss“ durch die Wörter „die Satzungsänderung“ sowie das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.*

Bei dieser Gelegenheit, regt der DAV an, zu überdenken, ob das Wort „Abschrift“ nicht durchgängig durch das Wort „Abdruck“ ersetzt werden sollte, anstelle des Wortes „Kopie“. Im digitalen Geschäfts- und Rechtsverkehr werden häufig aus Word- oder

anderen Dokumenten pdf-Dateien generiert, die dann als Unikat verwendet und versendet werden und gerade nicht als „Kopien“, die nach herkömmlicher Definition als „Doppel“ eines Schriftstücks verstanden werden.

Zu 19.

In der Praxis bestehen viele Vorstände von Kreditgenossenschaften aus lediglich zwei Vorstandsmitgliedern. Der neu einzufügende § 24 Absatz 6 kollidiert bei Kreditgenossenschaften mit der Vorgabe des § 33 Absatz 1 Nr. 5 Kreditwesengesetz (KWG), wonach die Erlaubnis von Kreditinstituten zu versagen (bzw. aufzuheben) ist, wenn diese nicht mindestens zwei Geschäftsleiter haben, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind. Diese Kollision bedarf einer Auflösung.

Zu 21.

Die in § 27 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit, durch Satzungsregelung Weisungen an den Vorstand durch die Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums auch bei Genossenschaften mit mehr als zwanzig Mitgliedern zu gestatten, unterliegt großen Bedenken. Damit würde eine zentrale Errungenschaft der großen Genossenschaftsrechtsnovelle im Jahr 1973 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, BGBl. I 1973, 1451) rückgängig gemacht, mit der der Gesetzgeber in Anlehnung an § 76 Aktiengesetz (AktG) damaliger Fassung eine eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand ohne Weisungsrechte der Generalversammlung ermöglichen wollte. Aufgrund der mit Aktiengesellschaften vergleichbaren körperschaftlichen Struktur von Genossenschaften mit mehr als zwanzig Mitgliedern werden die Mitgliederinteressen durch den Aufsichtsrat in ausreichendem Maße verfolgt. Weisungsrechte der Generalversammlung an den Vorstand würden hier zu einem Systembruch führen und einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die zentrale Leitungsverantwortung des Vorstandes darstellen. Gerade bei Kreditgenossenschaften, die einer umfangreichen aufsichtsrechtlichen Regulatorik unterliegen, könnten Weisungsrechte der General- bzw. Vertreterversammlung nicht selten zu Friktionen führen.

Zu 27.

Der DAV empfiehlt ergänzend, im Interesse der Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften und der Steigerung ihrer Attraktivität die bis im Jahr 2022 durch § 43 Abs. 7 a.F. eröffnete Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung in Schriftform oder elektronischer Form auch ohne Abhaltung einer Versammlung fassen zu können, wieder zuzulassen und um die Textform etwa wie folgt zu erweitern:

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Für die Vollmacht ist die Textform erforderlich; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.“*

b) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingeführt:

*„Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder in Textform oder in elektronischer Form ohne Abhaltung einer Versammlung im Sinne des § 43b gefasst werden können. Das Nähere hat die Satzung zu regeln.“*

Die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form wurde lange Jahre von den Genossenschaften mangels entsprechender Satzungsregelungen nicht genutzt, erfuhr allerdings in Zeiten der COVID-19-Pandemie nach Einführung von Artikel 2 § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I 2020, 569) von Genossenschaften eine häufige Nutzung. In der Praxis wurden in dieser Zeit neben einfachen Beschlüssen, wie der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, auch komplexe Vorgänge, wie Verschmelzungen von auch größeren Kreditgenossenschaften, ausschließlich im Wege der schriftlichen Beschlussfassung ohne vorhergehende Befassung in Versammlungen behandelt, beschlossen und in den Genossenschaftsregistern eingetragen. Auskunfts-, Informations-, Rede- und Anhörungsrechte konnten etwa über schriftliche Anlagen, über Videobotschaften oder über extra eingerichtete Portale gewahrt werden. Gerade im Fall des Widerrufs der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern konnten damit

schnelle und kostengünstige Entscheidungen herbeigeführt werden. Die Beteiligung der Mitglieder bzw. Vertreter an den schriftlichen Beschlussfassungen erreichte teilweise Quoten von über 90% und führte damit zu einer wesentlich breiteren Legitimation der jeweiligen Entscheidung. Bei Versammlungen hingegen werden in aller Regel deutlich niedrigere Beteiligungsquoten erzielt.

Der im Jahr 2022 eingeführte § 43b wird dem Bedürfnis an schnellen und kostengünstigen Beschlussfassungen der Generalversammlung zumindest über einfache Beschlussgegenstände nicht ausreichend gerecht, weil dieser in jedem Fall eine der Beschlussfassung vorgeschaltete Versammlung erfordert. Ähnlich wie für Vorstands- und Aufsichtsratsgremien Beschlüsse im Umlaufverfahren ohne Sitzung seit langem gängige Praxis darstellen, sollten auch General- und Vertreterversammlungen entsprechende Beschlüsse eröffnet werden. Letztlich bliebe es der Satzung vorbehalten, ob und inwieweit diese dies ermöglichen will.

Zu 28.

Das in § 43a Absatz 9 neu vorgeschlagene Teilnahmerecht von Mitgliedern an nicht durch Bild- und Tonübertragung übertragenen Vertreterversammlungen ist im Interesse der Stärkung der Mitgliederrechte zu begrüßen, ebenso die Möglichkeit der Beschränkung aus Kapazitäts-, Aufwands- oder Kostengründen. Da gerade bei Genossenschaften mit großer, oft fünf- oder gar sechstelliger Mitgliederzahl vorab nicht absehbar sein dürfte, ob Platz und Kapazitäten ausreichen, steht zu befürchten, dass die Teilnahme von Mitgliedern generell von vorneherein unter Hinweis auf nicht ausreichenden Platz oder Kapazitäten ausgeschlossen wird. Um klarzustellen, dass im Rahmen von Platz und Kapazitäten Mitglieder etwa in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anträge gegebenenfalls in begrenzter Anzahl zugelassen werden müssen, kann sich eine Formulierung wie folgt empfehlen:

*„(9) Die Vertreterversammlung kann für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Erfolgt dies nicht, kann jedes Mitglied auf Antrag in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge als Gast ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen, soweit bei einer Präsenzversammlung der Platz oder bei einer virtuellen Versammlung die Kapazitäten ausreichen. Der Antrag kann vom*



*Vorstand abgelehnt werden, soweit die Teilnahme als Gast bei der Genossenschaft erheblichen Aufwand oder erhebliche Kosten verursachen würde.“*

Zu 30.

In § 46 Absatz 1 empfiehlt der DAV, nicht an die vom Mitglied „zuvor“, sondern an die von ihm „zuletzt“ mitgeteilte E-Mail-Adresse anzuknüpfen. Damit wird klargestellt, dass die letzte bekannte E-Mail-Adresse zu verwenden ist und nicht irgendeine zuvor mitgeteilte.

Zu 35.

Der Referentenentwurf will durch § 1 Absatz 3 n.F. als eine der Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften zurecht klarstellen, dass die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Den Prüfungsverbänden soll – was der DAV begrüßt – durch § 11 Absatz 2 Nr. 3a n.F. aufgegeben werden, in der gutachterlichen Äußerung im Rahmen der Gründungsprüfung anzugeben, welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt.

In konsequenter Fortführung dessen empfiehlt der DAV, das Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes in § 60 Absatz 1 Satz 1 n.F. schon im Interesse der Klarstellung wie folgt zu erweitern:

§ 60 wird wie folgt gefasst:

*„§ 60 Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes*

*(1) Der Prüfungsverband ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass*

*1. die Genossenschaft einen unzulässigen (Förder-)zweck verfolgt*

*2. die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen,*

*3. die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder*

*4. die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war.“*

Die Klarstellung erscheint erforderlich, um dem Prüfungsverband auch außerhalb von Prüfungen eine schnelle Information der Mitglieder ggf. über direkte Textform-Ansprache zu ermöglichen, wenn dieser zwischenzeitlich etwa Erkenntnisse darüber erhält, dass die Genossenschaft im Tatsächlichen lediglich die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage betreibt.

Zu 41.

Die Neueinfügung von § 64 Absatz 4, wonach die Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über den Verdacht auf Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagegesetz informieren „kann“, erscheint im Interesse des Gläubiger- und Anlegerschutzes als nicht ausreichend. Wünschenswert wäre analog § 116 AO eine Verpflichtung, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber zu informieren „ist“.

Zu 48.

Aus dem insolvenzrechtlichen Blickwinkel wird der Vorschlag, die Schutzsumme für Kündigungen der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft in § 67c Abs. 1 Nr. 2 auf 3.000 Euro zu erhöhen, besonders begrüßt. Die Regelung hat in der insolvenzrechtlichen Praxis eine wichtige schützende, aber auch klärende Funktion. Die Erhöhung des seit 2013 nicht mehr angepassten Betrags erscheint aufgrund der Inflation und steigender Mietpreise als angemessen.

## **Verteiler**

---

### Deutschland:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Parlamentarische Gruppe Die Linke
- Parlamentarische Gruppe BSW
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Wirtschaftsprüferkammer
- Neue Richtervereinigung
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder der Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht und Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführender Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht und Insolvenzrecht und Sanierung

## Presse:

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Anwaltsblatt / AnwBl
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater
- NJW Neue Juristische Wochenschrift
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juve
- Ito
- InDat-Report
- Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZinsO
- (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- dpa
- SPIEGEL
- Die Welt
- taz
- Focus
- Business Insider